

Prof. Dr. iur. Peter-Alexis Albrecht
Professur für Kriminologie und Strafrecht
Fachbereich Rechtswissenschaft
Johann Wolfgang Goethe-Universität

Senckenberganlage 31
60325 Frankfurt am Main
Postanschrift: Postfach 11 19 32
60054 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 798-22436
Telefax: (069) 798-28430
e-mail: P.A.Albrecht@jur.uni-frankfurt.de
www.uni-frankfurt.de/fb01/albrecht

**Stellungnahme zu den Fragen an die Sachverständigen
für das Expertengespräch im Unterausschuss Europarecht
am 28. November 2007**

1. Woraus ergibt sich dem Grund nach und in welchem Ausmaß die Kompetenz für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Strafrechts:

- nach dem Vertrag von Nizza,
- nach der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere in den Rechts-sachen C-176/03 („Umweltstrafrecht“) und C-440/05 („Meeresver-schmutzung“)
- nach dem EU-Reformvertrag?

Nach der bisherigen Rechtslage war Strafgesetzgebung in Europa auf das Gemeinschaftsrecht (sog. Erste Säule) und das Recht der europäischen Union (sog. Dritte Säule) verteilt. Im Einzelfall (Umweltstrafrecht) stellte sich die Fra-ge, nach welchen Voraussetzungen der europäische Gesetzgeber sich des Gemeinschaftsrechts oder des Unionsrechts bedienen durfte. Vor der Ent-scheidung des europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-176/03 war eine Art „Befugnisshopping“ möglich – was Gemeinschaftskompetenz, was Unionskompetenz war, blieb stets intransparent. Der europäische Gerichtshof

hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-176/03 den europäischen Gemeinschaften grundsätzlich die Kompetenz eingeräumt, die Mitgliedsstaaten zu verpflichten, Strafrechtsnormen zu schaffen. Voraussetzung ist, dass sich diese auf einen Politikbereich der EG beziehen. Die europäische Kommission hat indes dieses Urteil – fälschlich – als einen Generalschlüssel verstanden, grundsätzlich in Strafrechtsangelegenheiten kompetent zu sein. Nicht zuletzt dieses weite Verständnis der Kommission hat den europäischen Gerichtshof nun in seinem jüngsten Urteil (C-440/05) veranlasst, zurückzurudern. Zwar bleibt es bei einer generellen EG-Kompetenz das Strafrecht zu nutzen, wenn es um EG-Politik geht. Jedoch darf sich diese Kompetenz nicht auf „Art und Ausmaß strafrechtlicher Sanktion“ erstrecken. Legt man dieses EuGH-Urteil zugrunde, ist ein harmonisiertes, durch die EG geschaffenes Strafrecht undenkbar und unzulässig.

Der neue Reformvertrag löst die bisherige Säulenstruktur ab, er löst aber nicht die vorhandenen Kompetenzprobleme. Vorgesehen wird in einem neuen Titel I, der die Arten und Bereiche der Unionszuständigkeit definiert, dass die Union ausschließliche oder mit den Mitgliedsstaaten ‚geteilte Zuständigkeiten‘ hat. Der sog. „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ gehört zu dem Katalog ‚geteilter Zuständigkeiten‘. Nach Art. 5 des Änderungsvertrages gelten zur Abgrenzung der Zuständigkeiten europäische Kernprinzipien, nämlich: *begrenzte Ermächtigung*, *Subsidiarität* und *Verhältnismäßigkeit*. Anhand dieser Prinzipien müsste der europäische Gesetzgeber begründen, dass ihm die Mitgliedsstaaten ein generelles Recht eingeräumt haben, das Strafrecht zu harmonisieren. Darüber hinaus müsste diese Strafrechtsharmonisierung nur auf europäischer Ebene, d.h. ohne die staatliche Souveränität zu berühren, möglich sein: Ein einheitliches Strafrecht in Europa ist damit auf absehbare Zeit Fiktion.

Was dagegen weiterhin möglich erscheint ist der punktuelle Zugriff europäischer Gesetzgebung auf das Strafrecht, nun auch gegebenenfalls nach den neuen Bestimmungen über eine „*verstärkte Zusammenarbeit*“ (geregelt in Titel

IV des EU-Reformvertrages). Denkbar sind danach Rechtsakte im Bereich des Strafrechts, an die nur die im Rahmen dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedsstaaten gebunden sind. Die fatale Perspektive wäre hierbei allerdings, dass die „EU der 25“ in mehrere Teilsysteme zersplittert, was der Einheitsorientierung der EU zuwiderliefe und einen normativen Flickenteppich in Europa zur Folge hätte.

2. Ergeben sich aus dem Grundgesetz Schranken, die die Geltung oder Anwendung eines einheitlichen europäischen Strafrechts begrenzen oder verhindern können?

a) Verstoß gegen Art. 23 GG (Mitwirkungsschranke)

Der nationale Gesetzgeber droht bei der unkontrollierten Delegation strafrechtlicher Kompetenz an die EU stets gegen die Mitwirkungsschranke des Art. 23 GG zu verstoßen, indem er rechtsstaatliche Grundsätze zugunsten der Formaleinheit aufgibt.

b) Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung

Die kriminalpolitische Konzentration der europäischen Rechtsentwicklung auf Polizei und Staatsanwaltschaften stellt eine einseitige Fixierung auf die Exekutive dar. Vor dem Hintergrund einer exekutivischen *Informalisierung* zum Zweck des Erreichens formaler europäischer Einheit liegt darin zugleich ein Verstoß gegen das europaweit geltende Prinzip der Gewaltenteilung. In einem Europa des Rechts muss eine unabhängige Judikative parallel zu exekutivischen Institutionen entwickelt werden. Das fehlt zurzeit gänzlich. Die europäische Exekutive schafft und kontrolliert sich selbst. Dieses rechtsstaatliche Defizit macht deutlich, dass es an der normativen und institutionellen Konstruktion einer europäischen *wirksamen* Rechtskontrolle fehlt. Dadurch wird deutlich, dass die aktuellen Prozesse einer europäischen Rechtsvereinheitlichung den

Hauptaspekt einer europäischen Gewaltenteilung – nämlich die wirksame Kontrollfunktion einer Judikative – zurzeit bewusst verfehlen.

Die Institution des Europäischen Gerichtshofes ist kein angemessenes judikatives Gegengewicht der Dritten Gewalt. Der EuGH kontrolliert keine strafrechtliche Rechtsanwendung im Einzelfall, sondern – wenn überhaupt – Rechtsakte im Hinblick auf einzuhaltende Gesetzgebungszuständigkeiten auf europäischer Ebene. Im Übrigen: Die Konstruktion eines nationalen Richters vor Ort ist kein Gegengewicht einer angemessenen und gleichermaßen verstärkten Dritten Gewalt, dieser gerät schon institutionell in Abhängigkeit zum Zugriff hochgerüsteter europäischer Strafverfolgung.

c) Entleerung des Demokratieprinzips

Rahmenbeschlüsse im Rahmen der noch existenten Dritten Säule sind Entscheidungen auf Ministerebene, also Entscheidungen der Exekutive. Anders als die vergemeinschafteten Normen der „Ersten Säule“, die mit ihrer Schaffung unmittelbare Verbindlichkeit für alle EU-Staaten entfalten, müssen Rechtsakte der „Dritten Säule“ von den Einzelstaaten durch einen Umsetzungsakt in nationales Recht transformiert werden. Die Inhalte werden auf administrativer EU-Beamten-Ebene ausgehandelt, von Regierungen beschlossen und durch die staatlichen Parlamente nur noch exekutiert. Formal ist die Parlamentszustimmung zwar eine Legitimation durch Parlamentsbeschluss. Diese Formalie ist aber vor dem Hintergrund des weitreichenden Grundrechtsverzehr der Bürger keine wirkliche Legitimation. Das Demokratieprinzip erfordert für legislative Akte, die im Prinzip untersagte nationale Kompetenzdelegationen betreffen, nicht nur eine formale sondern eine materielle Legitimation. Der Gesellschaftsvertrag erfordert, dass staatlicher Zwang nur durch Gesetze legitimiert ist, die sich die im Staat organisierten Bürger selbst gegeben haben. Hieraus versteht sich das anspruchsvolle Programm

partizipatorischer Demokratie.¹ Dieses Programm wird durch die Attribute *öffentlich* und *deliberativ* gekennzeichnet. **Öffentlich** setzt eine öffentlich geführte, kritische und verständliche Diskussionsarena voraus, in der um den Gegenstand der Regelung heftig gestritten wird. Demokratie ist aus dieser Sicht ein primär öffentlicher Prozess. **Deliberativ** ist dieser Prozess, weil der Gesetzgeber Standards der Gesetzgebung einhalten muss: Beleg von Erfahrung, Beleg normativer Vertretbarkeit, Abschätzung von Folgewirkungen. Insgesamt ist mit diesem Kriterium die Möglichkeit öffentlicher Kontrolle institutioneller Macht verbunden.

Zusammengefasst: Im Programm partizipatorischer Demokratie hat das Parlament die zentrale Aufgabe, Gesetzgebung aktiv zu gestalten – erst recht im Bereich der intergouvernementalen „Dritten Säule“. Das Gegenteil ist zurzeit der Fall.

Bei Rahmenbeschlüssen versagt schon das Europäische Parlament als Kontrollorgan. Seine Beteiligung am Zustandekommen eines Rahmenbeschlusses erschöpft sich gemäß Art. 39 Abs. 1 EU in einem bloßen Anhörungsrecht. Hier ist nicht einmal ansatzweise parlamentarische Kontrolle und ein demokratisches Gegengewicht erkennbar.

Ist dieses Demokratiedefizit auf europäischer Ebene schon evident, zeigen sich verstärkende Defizite bei der Umsetzung in nationales Recht. Hier geht es nicht im Entferntesten um das „Ob“, sondern höchstens noch um das „Wie“. Der deutsche Gesetzgeber hat sich z.B. beim ersten Gesetz zum Europäischen Haftbefehl noch nicht einmal die möglichen Einschränkungen vorbehalten, die der Rahmenbeschluss selbst vorsieht (Einschränkung des Verzichts auf beiderseitige Strafbarkeit, Normierung restriktiver Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann, Restriktionen der Rückwirkung).

¹ *Höffe*, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, 1999, S. 117 und *Braum*, Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung – Historische Grundlagen und Perspektiven europäischer Strafrechtsentwicklung, GA 2005, 681, 689.

Der deutsche Gesetzgeber befindet sich also in einem zweifachen Dilemma: Ist der Gestaltungsspielraum schon durch die europäische und nationale Exekutive stark beschränkt, würde der notwendig exzessive Gebrauch parlamentarischer Kontroll- und Gestaltungsmöglichkeiten gegen die Umsetzungspflicht von Maßnahmen des Rates der EU verstoßen (vgl. Art. 34 Abs. 2 lit. b EU) – mithin politisch und rein äußerlich das europäische Einheitsstreben konterkarieren. Zum Beispiel wurde von Parlamentariern vor dem Bundesverfassungsgericht insofern nachvollziehbar beklagt, bei der Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl in „normativer Unfreiheit“ gehandelt zu haben.²

Insgesamt kann man nach alledem die Missstände der parlamentarisch formellen Legitimation des Europäischen Haftbefehls *als Entleerung des Demokratieprinzips* bezeichnen.³

d) Verletzung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 23 I 1 GG)

Das Demokratiegebot (Art. 6 Abs. 1 EU) kann innerhalb der EU nur dann erfüllt werden, wenn der kleineren Einheit durch die ihr verbleibende Souveränität ausreichend Raum für die Mitgestaltung von Bürgerinnen und Bürgern gelassen wird. Das ist – wie gerade festgestellt – im Bereich der „Dritten Säule“ nicht der Fall. Das Subsidiaritätsprinzip (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG) kann das Demokratiegebot allein zwar nicht gewährleisten. Jenes nimmt primär die „bessere Zweckerreichung“ durch die untere Ebene in den Blick. Der Grundsatz der Subsidiarität steuert über diese aber zugleich die Kompetenz- und Aufgabenzuweisung zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten – mit einer grundsätzlichen Präferenz für die untere Ebene. Die kleinere und damit bür-

² Beleg bei *Braum*, Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung – Historische Grundlagen und Perspektiven europäischer Strafrechtsentwicklung, GA 2005, 681, 690 (Fn. 51).

³ *Braum*, Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung – Historische Grundlagen und Perspektiven europäischer Strafrechtsentwicklung, GA 2005, 681, 690; *Unger*, Schutzlos ausgeliefert? Der Europäische Haftbefehl – Ein Beispiel für die Missachtung europäischer Bürgerrechte, 2005, S. 79-89 und *Schünemann*, Europäischer Haftbefehl und EU-Verfassungsentwurf auf schiefer Ebene – Die Schranken des Grundgesetzes, ZRP 2003, 185, 186.

gernähere soziale Einheit soll den Vorrang genießen. Der jeweils größere Verband tritt erst dann ein, wenn der kleinere bürgernähere nicht oder weniger wirksam zur Aufgabenbewältigung in der Lage ist.⁴ Es ist nicht ersichtlich, warum die deutsche Justiz nicht mit einem deutschen Strafrecht Unrecht kenntlich machen könnte und diese Aufgabe die Leistungsfähigkeit von Bund und Ländern übersteigen sollte.

3. Welche Instanz soll anhand welchen Maßstabs die Rechtmäßigkeit der Normen eines einheitlichen europäischen Strafrechts überprüfen:

- **der nationale Gesetzgeber,**
- **die nationalen Gerichte und das Bundesverfassungsgericht,**
- **der EuGH,**
- **der EGMR?**

Ein *einheitliches* europäisches Strafrecht ist eine Fiktion. Es ist deshalb weder national noch supranational justiziabel. Stattdessen gilt es erst einmal, einen wirksamen Ansatz einheitlicher *Justizkontrolle* im europäischen Strafrechtsraum zu etablieren, bevor man ein materielles Strafrecht normiert. Zurzeit wird das europäische Pferd von der falschen Seite her aufgezäumt.

Im Übrigen darf eine rechtsstaatliche europäische Justizkontrolle nicht mehr den tradierten Hierarchien von europäischen und nationalen, von verfassungsrechtlichen und ordentlichen Gerichtsbarkeiten folgen, sondern lebt gerade im internationalen Bereich von der Kooperation und wechselseitigen Durchdringung höchstrichterlicher Rechtsprechung. Wer Strafrecht justizförmig anzuwenden hat, muss auf den wirksamsten Schutz von Bürgerrechten achten, auf welcher Ebene auch immer.

⁴ Broß, Abweichende Meinung zum Urteil des BVerfG vom 18.07.2005 (2 BvR 2236/04), Rz. 132-153 (Rz. 137).

4. Vor welchem Gericht und auf welcher Grundlage können Beschuldigte Rechtsschutz erlangen?

Zurzeit können Beschuldigte nur vor dem nationalen Richter Rechtsschutz erhalten, es sei denn, sie sind durch den europäischen Haftbefehl einer nicht-deutschen Strafgewalt überantwortet worden. An einer kohärenten und wirksamen europäischen Justizkontrolle fehlt es. Der EuGH ist bisher nur begrenzt für Kompetenzfragen und gegebenenfalls für die Auslegung europäischer Rechtsakte zuständig. Als europäische strafrechtliche Kontrollinstanz versteht er sich gerade selbst nicht. Vielmehr überlässt er die Konkretisierung des Rechtsschutzes, etwa in Bereichen des europäischen Haftbefehls, den Gerichten der Mitgliedsstaaten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist bei der Rechtsdurchsetzung im Rahmen von Individualbeschwerden zwar zuständig, hat hier aber eher die Funktion einer rechtshistorischen Aufklärungsinstanz. So benötigte der deutsche Beschwerdeführer im sog. Brechmittelverfahren über zehn Jahre, bevor der EGMR feststellte, dass die zwangsweise Zuführung von Brechmitteln zwecks Auffindens von Beweisen menschenrechtswidrig ist.

5. + 6. Welche Auswirkungen auf das nationale Strafrecht sind von einem einheitlichen europäischen Strafrecht zu erwarten? Welcher Handlungsbedarf ergibt sich für den nationalen Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Entstehung eines einheitlichen europäischen Strafrechts?

Aus dem neuen Grundlagenvertrag folgt, dass sich die Mitgliedstaaten – viel stärker als bisher – als Hüter des Subsidiaritätsprinzips verstehen müssen. Dies gilt insbesondere für die nationalen Parlamente, denen auch nach dem neuen Grundlagenvertrag eine wichtige Partizipationsfunktion im Rahmen europäischer Gesetzgebung zukommt. Damit einher geht zugleich auch die Not-

wendigkeit, die Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats gegen kriminalpolitische Initiativen der EU zu verteidigen.

Das Beispiel des Europäischen Haftbefehls ist ein trauriger Beleg für die kraftlose Kriminalpolitik der EU. Dieser Rahmenbeschluss wurde als Gegenstück zu den europäischen Grundfreiheiten konzipiert. Nicht maximale Freiheiten werden gegenseitig anerkannt, sondern maximale Freiheitsbeschränkungen. Wäre die Parallelität zur Warenverkehrsfreiheit und der dort geschaffenen Integrationsfreundlichkeit im Fokus europäischer Rechtspolitik, dann müsste das Prinzip lauten: Eine Handlung, die in einem Staat erlaubt ist, ist in allen Staaten erlaubt. Dann wäre aber ein **Kernstrafrecht** die Konsequenz, welches nicht nur beiderseitiger, sondern allseitiger Strafbarkeit entspräche. Der mit dem Prinzip gegenseitiger Anerkennung verknüpfte europaweite illiberale Effekt hat demgegenüber eine Nivellierung der Bürgerrechte auf das jeweils niedrigste Niveau im Querschnitt aller Mitgliedstaaten zur Folge. So ergibt sich ganz von selbst auf europäischer Ebene das *Prinzip der maximalen Punitivität*: Wenn man in einem Staat minimale Zeugnisverweigerungsrechte mit maximalen Abhörrechten der Polizei aus einem anderen Staat kombiniert, zerbricht die Gesamtbalance augenblicklich.⁵ Inwieweit ein derart durch gegenseitige Anerkennung produziertes europaweites *maximal-punitives Verfahrensrecht* europäische Integrationsleistungen bewirken könnte, bleibt unerfindlich.

Der europäische Gesetzgeber schafft zwar außerhalb des Wirtschaftsrechts nicht unmittelbar europarechtliche Straftatbestände, sondern bedient sich eines Rahmenbeschlusses, mittels dessen die **jeweils schärfste Strafrechtspflege** aller 25 Mitgliedstaaten zum **Maßstab der europaweiten Rechtspraxis** erhoben wird. Den 25 Kriminaljustizsystemen eine derart mit innerstaatlichen Rechtsprinzipien kollidierende Rechtspraxis zuzumuten, ist rechtsstaatlich schlechthin unerträglich. Auf europäischer Ebene wird – ohne explizite Schaffung von Straftatbeständen – eine Art **maximal-punitives Phantom-**

⁵ *Schünemann*, Europäischer Haftbefehl und EU-Verfassungsentwurf auf schiefer Ebene – Die Schranken des Grundgesetzes, ZRP 2003, 185, 186.

strafrecht gebildet. Dieses hat auch faktische Auswirkungen auf die innerstaatlichen Kriminaljustizsysteme, weil kein Rechtsanwender materiell und formell konfligierende Rechtssysteme gleichermaßen und parallel beherrschen kann. Wie man sich von einem solchen nahezu gespaltenen Rechtssystem normstabilisierende Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger versprechen kann, bleibt ebenso unerfindlich.

Von einem gemeinsamen europäischen Strafrecht ist zurzeit nur ein illiberaler Effekt zu erwarten, und es bleibt beim derzeitigen Stand einer desolaten supranationalen Kriminalpolitik Aufgabe des nationalen Gesetzgebers, die europaweite Einebnung der Bürgerrechte für die Rechtsordnung in Deutschland zu verhindern.

Um künftig ähnlich schwere Verletzungen von Freiheitsrechten und um eine erneute Situation „normativer Unfreiheit“ zu vermeiden, muss sich der parlamentarische Gesetzgeber zurückhalten, die EU zu weiterem Ausbau des Strafrechts zu ermutigen. Bis jetzt hat sich das Strafrecht in den Bereichen der Ökonomie und Umwelt durch die Hintertreppe in den europäischen Rechtsalltag eingeschlichen. Folgen sind Intransparenz der Gesetzgebung, eine diffuse Ausweitung der strafrechtlichen Zurechnung, unverständliche Normkonstruktionen, die Dominanz der Exekutive bei der Strafverfolgung und der Abbau rechtsstaatlicher Verfahrensprinzipien, ohne zugleich eine einheitliche justizförmige Kontrolle in Europa zu schaffen. Dies alles muss vorab geschehen, bevor ein einheitliches europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht europaweite Geltung beanspruchen könnte. Letzteres lässt sich nicht verordnen, durch Mehrheitsbeschlüsse anordnen oder durch Rahmenbeschlüsse umsetzen. Hierzu bedürfte es einer breiten kriminalpolitischen Diskussion auf der offenen Bühne einer europäischen Rechtsstaatlichkeit und Öffentlichkeit. Diese müsste sich dazu bekennen, was überhaupt in Zukunft durch Strafrecht verfolgenswertes Unrecht zu sein hat. An dieser Debatte fehlt es zurzeit europaweit.

Einen positiven Ansatz bietet das Netzwerk europäischer Strafrechtler: European Criminal Law Academic Network (ECLAN). Diese neue Organisation führt Strafrechtler aus allen EU-Mitgliedstaaten zusammen, um prinzipiell und praktisch normative Bedingungen europäischer Strafrechtsentwicklung zu debattieren. Wichtiger Bestandteil der Arbeit dieses Netzwerks ist der Kontakt zu europäischen Institutionen, zu europäischen und nationalen Gerichten und zu nationalen Parlamenten. Diese Kontakte dienen einer qualitativen Bestandsaufnahme und Kritik europäischen Strafrechts. Es gehört zu den Aufgaben nationaler Parlamentarier, diese Debatte zur Kenntnis zu nehmen, sich an ihr zu beteiligen und Erkenntnisse daraus für jegliche Initiativen im Bereich europäischen Strafrechts zu verwerten. Die jüngst an der Universität Luxemburg unter Teilnahme zahlreicher EU-Richter und Generalanwälte stattgefundene internationale Konferenz zum Thema europäischer Justizkontrolle im europäischen Strafrechtsraum zeigt eine konstruktive und neue Richtung an, die es zu entwickeln gilt.

Dem nationalen Gesetzgeber ist daher ein Perspektivwechsel anzuraten. Zurückhaltung in der Gesetzgebung und Neugier für eine aufgeklärte, kriminalpolitische europäische Perspektive könnten Ansätze eines demokratischen, reflexiven europäischen Strafrechts sein, das die Bühne durch die Vordertür öffentlicher Diskurse betritt. Europa blickt auf eine lange und überzeugende Debatte eines rechtsstaatlichen Strafrechts zurück. Das Kernstrafrecht europäischer Strafgesetzhlichkeit gilt es aus dieser Tradition heraus zu entwickeln. Das kann nur ein Strafrecht sein, das

- von Systemschutz-Anforderungen (z.B. Wirtschaft, Umwelt) entlastet ist,
- von verzerrenden symbolischen Strafrechtsanforderungen befreit ist und
- gewaltenteilend ein rechtsstaatliches Kriminaljustizsystem ermöglicht.

Diese drei Anforderungen an ein rechtsstaatliches Strafrecht bieten Anlass genug, eine europaweite Diskussion um ein Kernstrafrecht der Strafgesetzhlichkeit öffentlich zu führen. Dieses Kernstrafrecht gründet auf wenigen, aber

unverzichtbaren und größtenteils abwägungsfesten Prinzipien⁶, die es zu sichern gilt. Eingebettet in das Prinzip der Freiheit als Erbe europäischer Aufklärung geht es

- um das *Prinzip der Strafgesetzlichkeit* als Fundament der verfassten Freiheit,
- um das *Schuldprinzip* als Begrenzung für die Strafmacht,
- um das *Prinzip der Verhältnismäßigkeit* als rechtliche Schranke von Gewaltanwendung,
- um das *Legalitätsprinzip* als Willkürschranke,
- um das *Offizialprinzip* als Garant des öffentlichen Strafrechts und
- um das *Prinzip des fairen Verfahrens* als Fundament des Strafprozesses im freiheitlichen Rechtsstaat.

Europa braucht vor dem Hintergrund zurückliegender deprimierender Erfahrungen ein Strafrecht der Strafgesetzlichkeit, auf das die europäische Aufklärung hinaus wollte:

- eng,
- präzise,
- gesetzesgebunden,
- freiheitssichernd

und – vor allem – als Bestandteil einer europäischen Verfassung, die diesen Namen auch verdient.

⁶ Vgl. hierzu P.-A. Albrecht, Die vergessene Freiheit, 2. Aufl., 2006.